

Satzung des Ausschusses zur Überprüfung ärztlicher Honorarrechnungen (Honorarausschuss) der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet als Neufassung in der 10. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 29.09.2021 - in Kraft ab 02.02.2022

genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 15.12.2021, Az. 3126-0002#2021/0034-1501 15205

§ 1

Einrichtung des Honorarausschusses

Bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ist ein Ausschuss eingerichtet, der Beanstandungen ärztlicher Honorarrechnungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) überprüft. Er führt die Bezeichnung „Ausschuss zur Überprüfung ärztlicher Honorarrechnungen (Honorarausschuss) der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz“.

§ 2

Aufgabe und Zielsetzung

Aufgabe des Honorarausschusses ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Prüfung einer ärztlichen Honorarrechnung nach GOÄ durchzuführen und eine gutachterliche Stellungnahme über die Angemessenheit der Honorarforderung abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 3

Zusammensetzung, Ehrenamt

(1) Mitglieder des Honorarausschusses sind

- a. acht Ärztinnen oder Ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung, die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sind,
- b. eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt.

Die Mitglieder verfügen über die erforderliche berufliche Erfahrung.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Landesärztekammer für die Dauer einer Amtsperiode von fünf Jahren berufen. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitglieds und Neuberufungen im Laufe der Amtsperiode werden für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen. Alle Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ihre Tätigkeit aufgeben. Der Vorstand der Landesärztekammer kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt. Für sie oder ihn ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Sie sollen über Erfahrungen als Richterin oder Richter verfügen.

(4) Die ärztlichen Mitglieder sollen über langjährige Erfahrung in ihrem Beruf verfügen und liquidationsberechtigt als stationär oder ambulant tätige Ärztinnen oder Ärzte sein.

(5) Das Amt als Mitglied des Honorarausschusses ist ein Ehrenamt.

§ 4

Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Sie oder er trifft die verfahrensleitenden Verfügungen. Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsführung mit der Befugnis, der Geschäftsstelle Weisungen zu erteilen. Die Bewältigung der übrigen Verwaltungsaufgaben obliegt der Geschäftsführung der

Landesärztekammer. Sie führt die allgemeine Dienstaufsicht.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet in Verfahrensfragen, auch soweit der Durchführung des Verfahrens vor dem Honorarausschuss ein Verfahrenshindernis entgegensteht. Sie oder er zieht die Behandlungsdokumentation bei und holt Auskünfte und gutachterliche Stellungnahmen von hierfür besonders sachkundigen Ärztinnen und Ärzten ein. Sie oder er beruft eine Sitzung des Honorarausschusses ein oder führt eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbei. Sie oder er fertigt ein Sitzungsprotokoll und die abschließende gutachterliche Stellungnahme an.

(3) Ergibt sich im Verlaufe eines Verfahrens der Verdacht einer Berufspflichtverletzung einer beteiligten Ärztin oder eines beteiligten Arztes, wird der Vorgang der Geschäftsführung der Landesärztekammer als Geschäft der laufenden Verwaltung mit einer Stellungnahme zugeleitet.

§ 5

Verfahrensbeteiligte, Antragsberechtigung

(1) Beteiligte und zugleich Antragsberechtigte am Verfahren sind

- a. die Patientin oder der Patient bzw. ein Vertretungsberechtigter, die oder der eine ärztliche Honorarrechnung beanstandet,
- b. die leistungserbringende Ärztin oder der leistungserbringende Arzt und/oder die Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für welche die leistungserbringende Ärztin oder der leistungserbringende Arzt tätig geworden ist.

(2) Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 6

Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

(1) Das Verfahren findet auf Antrag und auch ohne Zustimmung der Gegenseite statt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Der Antrag muss die einzelnen Rechnungspositionen, die beanstandet werden, konkret benennen und die Beanstandung begründen.

(2) Der Honorarausschuss nimmt kein Verfahren auf,

- a. solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278 der Zivilprozessordnung ruht,
- b. wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
- c. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist.

(3) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 2 nach Anrufung des Honorarausschusses ein, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung des Honorarausschusses bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Informationen, vor allem die Behandlungsdokumentation, kostenfrei zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen.

§ 8

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren ist schriftlich.

(2) Eine Zeugen- oder Beteiligtenvernehmung findet nicht statt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte an der Sitzung teilnehmen oder sich am Umlaufverfahren beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 9

Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung ist einzuholen.

§ 10

Haftung

Die Mitglieder des Honorarausschusses haften den Beteiligten nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten.

§ 11

Kosten

(1) Das Verfahren ist kostenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, selbst.

(3) Die ärztlichen und juristischen Mitglieder des Honorarausschusses erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß der Reisekostenordnung der Landesärztekammer. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellv. Vorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Vorstand der Landesärztekammer festgesetzt wird. Der Vorstand bestimmt auch die Richtsätze für die Vergütung der Sachverständigen.

§ 12

Rechtsweg

Durch das Verfahren des Honorarausschusses wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet von diesem Zeitpunkt an auch auf anhängige Verfahren Anwendung. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung des Ausschusses zur Überprüfung ärztlicher Honorarrechnungen der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vom 23.02.2000 außer Kraft.